

Die Entwicklung der Ueberlieferung über die lykurgische Verfassung.

Erster Theil.

Ueber die Geschichte der spartanischen Verfassung und die Ueberlieferung von Lykurgos sind in neuerer Zeit so viele Untersuchungen angestellt worden, dass eine neue Behandlung der zahlreichen Probleme, welche uns hier entgegentreten, kaum auf eine günstige Aufnahme wird rechnen dürfen, zumal wenn sie sich von Anfang an als eine Quellenuntersuchung ankündigt. Es herrscht ja gegen derartige Abhandlungen eine nur zu berechtigte Abneigung, und speciell bei dem hier zu behandelnden Gebiete wird die Annahme weit verbreitet sein, das Material sei bereits mehr als genügend nach allen Seiten hin durchgearbeitet und ein sicheres Ergebniss sei eben nicht zu gewinnen. Ich würde denn auch die folgenden Ausführungen unpublicirt gelassen haben, wenn ich nicht die Ueberzeugung gewonnen hätte, dass alle bisherigen Untersuchungen trotz mancher ganz richtigen Ergebnisse doch das Hauptproblem methodisch falsch angefasst haben, dass sich aber gerade hier aus dem reichen uns erhaltenen Material für alle wichtigeren Fragen ein völlig befriedigendes Resultat gewinnen lasse.

Es kann als bekannt vorausgesetzt werden, dass im ganzen fünften Jahrhundert die Ueberlieferung über Lykurg eine sehr unbestimmte und schwankende gewesen ist. Nach Simonides soll Lykurg ein Sohn des Eurypontiden Prytanis gewesen sein, nach Herodot war er ein Sohn des Agis, Xenophon (pol. Lak. 10, 8) setzt ihn in die Zeit der Herakliden, d. h., wie Plutarch (Lyc. 1) richtig erklärt, unmittelbar nach der dorischen Wanderung. Nach Herodot stammt die gesammte bestehende Verfassung von ihm, und zwar hat er sie nach spartanischer Ueberlieferung aus Kreta, nach anderen Angaben aus Delphi geholt. Sein jüngerer Zeitgenosse Hellanikos dagegen wusste von Lykurg überhaupt nichts und bezeichnete die spartanische Verfassung als Werk des Eurysthenes und Prokles.

Im vierten Jahrhundert dagegen stehen die Hauptpunkte der Ueberlieferung über Lykurg fest, und die Folgezeit hat wenig mehr daran geändert. Gleichzeitig finden wir Ansätze zu einer spartanischen Verfassungsgeschichte, welche Zusätze und Erweiterungen der lykurgischen Verfassung kennt. Es ist also die erste Frage, welche wir zu stellen haben, die: wie hat sich diese ausgeführte Ueberlieferung, welche uns im vierten Jahrhundert entgegentritt, gebildet?

Für die litterarhistorische Untersuchung, welche wir unternehmen wollen, besitzen wir ein für griechische Dinge ungewöhnlich reichhaltiges Material, weit mehr z. B. als für eine Untersuchung über Solon. Ein besonderer Glücksfall ist es, dass sich der Bericht, welchen Ephoros gegeben hat, in seinen Grundzügen fast völlig herstellen lässt. Mit einer Analyse seiner Darstellung wird unsere Untersuchung zu beginnen haben. In den Anmerkungen habe ich die Angaben der Späteren, soweit sie sich mit Ephoros berühren, gleich beigefügt. Es wird sich ergeben, dass, wie es sich erwarten liess, Ephoros für den geschichtlichen oder biographischen Theil — dagegen nur zum Theil für die Behandlung der Verfassung — die Grundlage aller nachfolgenden Darstellungen geworden ist, so viel auch im einzelnen geändert und erweitert sein mag, und so wenig behauptet werden kann, dass jeder Einzelne der späteren Schriftsteller den Ephoros auch nur eingesehen habe; Plutarch z. B. hat ihn sicher nicht selbst benutzt. Ueber einen Gegenstand wie die lykurgische Verfassung ist in der hellenistischen und noch in der römischen Zeit zahllose Male gehandelt worden, von allbekannten Schriftstellern ebensogut wie von kaum ein- oder zweimal genannten und von völlig verschollenen. Es ist daher ein völlig aussichtsloses Unternehmen, jede Einzelangabe der Späteren auf ihre Quelle zurückführen zu wollen, aber es ist in der Regel auch ziemlich irrelevant, wer diese durchaus secundären Nachrichten zuerst in Umlauf gesetzt hat¹. — Gelesen

¹ Dass für Plutarch im Lykurg wie im Solon eine Hauptquelle Hermippos ist, liegt auf der Hand; doch ist es übertrieben, ihn aus einer Hauptquelle zu der Hauptquelle zu machen. Im allgemeinen gilt für Plutarch, dass bei ihm das biographische Material (mit gewissen Einschränkungen) in letzter Linie auf Ephoros, die Darstellung der Institutionen auf Aristoteles (und Xenophon) zurückgeht. Die Hypothese, welche Plutarch zum Ausschreiber des zweimal mit ziemlicher Geringschätzung genannten Spartiaten Aristokrates (nach 180 v. Chr.) macht, bedarf wohl keiner Widerlegung mehr; oder glaubt man, dass derselbe

und berücksichtigt ist Ephoros schon von Aristoteles, wie längst bemerkt ist. Ich weiss nicht, warum man sich sträubt diese Thatsache, für die die Belege bei den betreffenden Stellen folgen, anzuerkennen. Es wäre doch im Gegentheil ganz unbegreiflich, wenn Aristoteles das grosse Werk seines älteren Zeitgenossen, in dem die gesammte geschichtliche Ueberlieferung systematisch verarbeitet war, nicht berücksichtigt haben sollte, zumal das Werk zweifellos rasch in die Hände aller Gebildeten gekommen ist. Natürlich ist aber darum Ephoros noch nicht 'Quelle' des Aristoteles in dem modernen Sinne des Wortes: Aristoteles kennt und verwerthet vielmehr so ziemlich die ganze bis auf seine Zeit erschienene Literatur, und weicht wie wir sehen werden in sehr wichtigen Punkten von Ephoros ab.

I. Die Darstellung des Ephoros und Pausanias' Schrift über Lykurg.

Wir gehen aus von dem grossen Excerpt, welches Strabo X 4, 16—22 aus Ephoros' Darstellung der kretischen Verfassung bewahrt hat. Dieselbe gilt ihm als Werk des Minos, der seinen Anordnungen dadurch Anerkennung verschaffte, dass er in Nachahmung des uralten Rhadamanthys vorgab, sie direkt vom Zeus empfangen zu haben und sich deshalb neun Jahre lang in der 'Höhle des Zeus' aufhielt¹. Als höchstes Gut betrachtete der Gesetzgeber die Freiheit (ἐλευθερία), die durch Eintracht (ὁμόνοια) und Tapferkeit (ἀνδρεία) gesichert wird. Jene wird durch Aufhebung der Habsucht und des Luxus, durch das gemeinsame Leben der Knaben und Männer in den ἀγέλαι und ἀνδρεῖα, diese durch Abhärtung und Waffenübungen² erreicht.

bei seinen Erfindungen (Plut. c. 4. 31) die abweichenden Ansichten aller anderen Schriftsteller ausführlich dargelegt hat? — Ganz so selbständig wie die Biographien der attischen Staatsmänner des fünften Jahrhunderts sind die des Lykurg und Solon allerdings nicht gearbeitet.

¹ Ephoros bei Strabo X 4, 8. Zu diesem in der griechischen Historiographie seit Hekataeos und Herodot herrschenden Rationalismus weitere Parallelen aus Ephoros anzuführen ist wohl überflüssig.

² Zu denselben gehören die von Kures und Pyrrhichos (dieser Name ist in Strabo's Text ausgefallen) erfundenen Tänze der Kureten und Pyrrhichisten, und die von Thales (bei anderen Thaletas) erfundene kretische Musik. Vgl. Nic. Dam. fr. 115 Müller, Schol. Pind. Pyth. 2, 127. Plin. VII 204.

Manche haben nun behauptet, die kretischen Institutionen stammten aus Sparta. In Wirklichkeit aber haben die Kreter sie erfunden, die Spartaner nur weiter ausgebildet, während sie in Kreta verfielen. Nach Widerlegung der Argumente der Gegner führt Ephoros seine Beweise auf: 1) Lykurg ist fünf Generationen jünger als Althaemenes, der Gründer der dorischen Kolonien auf Kreta; 2) die Lakedämonier selbst bezeichnen den bei ihnen üblichen Tanz sowie manche Rhythmen und Melodien als kretisch; 3) von den Institutionen haben die Geronten und Hippeis in beiden Staaten dieselben Namen, den Ephoren entsprechen die kretischen Kosmen, und die Syssitien wurden in Sparta früher ἀνδρεία genannt, wie alle Zeit auf Kreta. Ferner ist nach kretischer Tradition Lykurgos nach Kreta gekommen, nachdem er die Vormundschaft über seinen Neffen Charilaos niedergelegt hatte, weil Jemand ihn beschuldigte demselben nach dem Leben zu trachten¹. Auf Kreta trifft er mit Thales zusammen² und erfährt von ihm den Kunstgriff des Rhadamanthys und Minos. Darauf reist er nach Aegypten, um auch die dortigen Gesetze kennen zu lernen³. Dann trifft er, wie einige sagen, den Homer

¹ Ebenso erzählt Plut. Lyk. 3, nur nennt er als Verläumder Leonidas, den Bruder der Gemalin des Polydektes. Es ist sehr begreiflich, dass ein Späterer an die Stelle des unbekanntes 'Jemand' eine geeignet erscheinende Persönlichkeit gesetzt hat. Im übrigen scheint der Wortlaut des Ephoros auch bei Plutarch noch durch. Ephoros: λοιδορούμενος δὴ τις αὐτῷ σαφῶς εἶπεν εἰδέναι διότι βασιλεύσοι λαβῶν δ' ὑπόνοιαν ἐκεῖνος ὡς ἐκ τοῦ λόγου τούτου διαβάλλοιτο ἐπιβουλή ἔξ αὐτοῦ τοῦ παιδὸς ἐστ. ; Plutarch: Λεωνίδα . . τῷ Λυκούργῳ λοιδορηθεὶς ὑπέπειν, ὡς εἰδείη σαφῶς μέλλοντα βασιλεύειν αὐτὸν, ὑπόνοιαν διδοῦς ἐστ. Ganz anders erzählt dagegen Justin, der hier Herodot folgt, s. u.

² Darauf spielt auch Aristoteles Pol. II 12 an: Ὀνομάκρτου γενέσθαι Θάλητα ἑταῖρον, Θάλητος δ' ἀκροάτην Λυκούργου καὶ Ζάλευκου, Ζαλεύκου δὲ Χαρώνδαν, was chronologisch unmöglich sei. Daher Demetrius Magnes bei Diog. Laert. I 38 Θάλης . . τρίτος ἀρχαῖος πάνυ, κατὰ Ἡσίοδον καὶ Ὅμηρον καὶ Λυκούργον. Bei Plutarch Lyc. 4 wird Thales von Lykurg nach Sparta geschickt, um durch seine Musik erziehend zu wirken. Andere dagegen setzten ihn in eine weit spätere Zeit, und liessen ihn wegen einer Pest nach Sparta kommen: Plut. de mus. 9. 42 nach Pratinas. Pausan. I 14, 4.

³ Nach Plut. Lyc. 4 ist dies ägyptische Ueberlieferung; man sieht, welchen Werth derartige angeblich einheimische Traditionen haben. Plutarch setzt naiv hinzu: ταῦτα μὲν οὖν Αἰγυπτίοις ἔνιοι καὶ τῶν Ἑλληνικῶν συγγραφέων μαρτυροῦσιν. Aristokrates lässt den Lykurg dann noch wie es sich gehört zu Libyern, Iberern und Brahmanen reisen,

auf Chios¹ und kehrt nach Hause zurück, um seine Gesetze zu geben². Zu dem Zwecke geht er wiederholt nach Delphi (φοιτῶντα ὡς τὸν θεὸν τὸν ἐν Δελφοῖς) und holt von dort die Gebote, wie Minos aus der Höhle des Zeus³. Wenn Ephoros es auch schwerlich mit nackten Worten ausgesprochen hat — denn wie bekannt behandelte er das delphische Orakel mit einem gewissen Respekt (Strabo IX 3, 11) —, seine eigentliche Meinung ist zweifellos, dass Lykurg sich mit der Pythia ins Einvernehmen setzte und sie veranlasste, seinen Gedanken in Orakelform Ausdruck zu geben (direkt so formulirt wird diese Ansicht bei Polyb. X 2, Polyäen I 16, 1, VIII 4.).

Weiteres erfahren wir aus Strabo VIII 5, 4. 5. Derselbe gibt zunächst ausführlich Ephoros' Bericht über die Einrichtungen der ersten Könige Sparta's, den wir hier übergehn können, und schliesst daran einen kurzen Abriss der Geschichte von der Achäerzeit bis auf die dorische Eroberung. Darauf heisst es: 'die Eroberer

wofür er hoffentlich auch einheimische Traditionen beigebracht hat. Aus Aegypten holt Lykurg nach Plutarch die Scheidung der Stände. Das ist eine Erweiterung einer Idee des Aristoteles pol. IV 10 Bekker, nach dem die Scheidung der Krieger und Ackerbauer von Minos aus Aegypten geholt ist, wo sie Sesostri's zuerst erfunden hat.

¹ An seine Stelle setzen, wie bekannt, Heraklides Pont. lac. pol. 3 und Plutarch Lyk. 4 die Nachkommen des Kreophylos auf Samos aus chronologischen Gründen, während Timaeos sich damit half einen älteren Zeitgenossen des Homer und einen jüngeren Lykurg zur Zeit der ersten Olympiade zu scheiden.

² Diese ganze Argumentation ist von Aristoteles adoptirt, mit direktem Hinweis auf Ephoros. Es heisst pol. II 10 Bekk.: καὶ γὰρ εἶκοι (d. h. es ergibt sich aus angestellten Untersuchungen, nämlich denen des Ephoros) καὶ λέγεται δὲ (d. h. es ist Tradition, z. B. bei Herodot) τὰ πλεῖστα μεμνησθαι τὴν Κρητικὴν πολιτείαν ἢ τῶν Λακωνῶν, τὰ δὲ πλεῖστα τῶν ἀρχαίων ἦτον διήρθρωται τῶν νεωτέρων (ebenso wie Ephoros urtheilt). Dann folgt die Geschichte von Lykurgs Auswanderung wie bei Ephoros, nur dass Aristoteles ihn nach der lakonischen Kolonie Lyttos gehn lässt. Die kretischen Gesetze stammen von Minos und sind von den Einwanderern adoptirt worden. Dann folgen die Uebereinstimmungen der Verfassung: den Heloten entsprechen die kretischen Perioeken, die Syssitien, welche früher in Sparta ἀνδρία hiessen, wie auf Kreta, sind beiden gemeinsam, ebenso die Geronten; auch Könige gab es früher bei beiden. Den Ephoren entsprechen die Kosmen. Man sieht die Uebereinstimmung mit Ephoros ist vollkommen.

³ Ebenso Clem. Alex. Strom. I 26, 170 unter Berufung auf Plato, Aristoteles und Ephoros.

Lakoniens waren gleich zu Anfang verständige Leute (κατ' ἀρχὰς μὲν ἔσωφρόνου, vgl. S. 567), nachdem sie aber dem Lykurg die Staatsordnung überlassen hatten, übertrafen sie alle anderen so sehr, dass sie allein von allen Hellenen sowohl zu Lande wie zur See geherrscht und ihre Herrschaft bis auf die Zeit der Thebaner und Makedoner behauptet haben¹. Dass auch dieser Satz auf Ephoros zurückgeht, liegt auf der Hand¹; Strabo hat ihm einen Excurs über die Zustände der Römerzeit angefügt. Dann kehrt er zu Ephoros zurück. Derselbe bekämpfte den Hellanikos, welcher die Staatsordnung dem Eurysthenes und Prokles zuschrieb und Lykurg gar nicht erwähnte. Ephoros widerlegt ihn mit dem Hinweis auf den Cult des Lykurg und auf eine Schrift des Pausanias, von der später ausführlicher zu handeln sein wird.

Ergänzt wird Strabo's Excerpt durch Polybios, der VI 45. 46 gegen die landläufige Ansicht der älteren Schriftsteller polemisiert, dass die kretische Verfassung trefflich und der spartanischen ähnlich sei; als Hauptinstitutionen der letzteren nennt er die Gleichheit des Grundbesitzes, die Werthlosigkeit des Geldbesitzes, die Aemter der Könige und Geronten (vergl. auch VI 48, 3). Als Vertreter der bekämpften Ansicht nennt er Ephoros, Xenophon, Kallisthenes und Plato. Dass Polybios unter diesen den von ihm so hoch verehrten Ephoros in erster Linie im Auge hat, ist an sich klar², folgt aber auch daraus, dass, was er des weiteren anführt, bei Xenophon und Plato nicht, wohl aber bei Ephoros steht. Es heisst nämlich, die erwähnten Schriftsteller hätten ihrer Darstellung noch eine lange Digression angefügt, in der sie darlegten, dass Lykurg allein den Kernpunkt der Staatsentwicklung erkannt habe (πολὺν δὴ τίνα λόγον ἐν ἐπιμέτρῳ διατίθενται, φάσκοντες τὸν Λυκούργον μόνον τῶν γερονότων τὰ συνέχοντα θεωρηκέναι) und nun folgt die oben nach Strabo gegebene Ausführung über ἀνδρεία und ὁμόνοια als Grundlagen des Staats. Daran schliesst sich die Angabe, Ephoros, der hier direkt genannt wird, habe diese Ausführung in dem Abschnitt über Sparta und dem über Kreta, abgesehen von den

¹ Wir wissen auch sonst, dass Ephoros über die ältere Geschichte des Peloponnes so völlig im unklaren war, dass er die Hegemonie der Spartaner schon vor der Zeit des Pheidon bestehen liess: Strabo VIII 3, 33. Diod. VIII 1.

² Erkannt hat es bekanntlich zuerst C. Wachsmuth, Gött. Gel. Anz. 1870, 1814 ff.

Eigennamen, mit denselben Worten gegeben, so dass man, wenn man auf die Namen nicht achte, gar nicht wissen könne, von welchem der beiden Staaten er rede.

Dass das richtig ist, können wir heute noch beweisen; denn der Abschnitt über Kreta ist bei Strabo, der über Sparta bei Diodor erhalten, und beide stimmen Satz für Satz mit einander überein. Es heisst bei Diodor VII 14, 3 Dind. (exc. περί γνωμῶν): τὸ δὲ κεφάλαιον [der dem Lykurg gegebenen Orakel] ἦν ὅτι μεγίστην πρόνοιαν ποιητέον ἐστὶν ὁμονοίας καὶ ἀνδρείας, ὡς διὰ μόνων τούτων τῆς ἐλευθερίας φυλάττεσθαι δυναμένης, ἥς χωρὶς οὐδὲν ὄφελος οὐδ' ἄλλο τῶν παρὰ τοῖς πολλοῖς ὑπειλημμένων ἀγαθὸν ἔχειν ἑτέροις ὑπήκοον ὄντα· πάντα γὰρ τὰ τοιαῦτα τῶν ἡγευμένων, οὐ τῶν ὑποτεταγμένων ἐστίν, ὥστ' εἴπερ τις ἑαυτῷ βούλεται καὶ μὴ τοῖς ἄλλοις κησασθαι τὰ ἀγαθὰ, πρῶτόν ἐστι κατασκευαστέον τὴν ἐλευθερίαν. Auch nütze eine der beiden Eigenschaften allein nichts, sondern nur beide vereinigt. — Damit vergleiche man den Auszug Strabo's über Kreta: δοκεῖ δὲ, φησὶν (Eph.), ὁ νομοθέτης μέγιστον ὑποθέσθαι ταῖς πόλεσιν ἀγαθὸν τὴν ἐλευθερίαν· μόνην γὰρ ταύτην ἴδια ποιεῖν τῶν κησαμένων τὰ ἀγαθὰ, τὰ δ' ἐν δουλείᾳ τῶν ἀρχόντων ἄλλ' οὐχὶ τῶν ἀρχομένων εἶναι· τοῖς δ' ἔχουσι ταύτην φυλακῆς δεῖν· τὴν μὲν οὖν ὁμόνοιαν u. s. w.; nachher folgt als zweites Schutzmittel die ἀνδρεία. Inhaltlich decken sich beide Stellen vollkommen; zugleich aber sieht man, wie sehr sich die ephorische Darstellung in den unfähigen Händen Diodor's formell verschlechtert hat¹. Der stilistischen Seite des Werks und überhaupt der schriftstellerischen Befähigung des Ephoros gerecht zu werden ist uns fast unmöglich gemacht, da wir ihn ja vorwiegend nur aus Diodor kennen.

Wenn es im allgemeinen völlig feststeht, dass Diodor die ältere griechische Geschichte ausschliesslich aus Ephoros geschöpft hat, so bietet unsere Stelle den Beweis, dass er sich in der Darstellung der lykurgischen Verfassung bis ins Kleinste genau an seine Vorlage angeschlossen, wenn auch natürlich bedeutend gekürzt hat. Auch der Schlusspassus Diodor's über die lykurgische Verfassung (exc. de virt. et. vit. VII 14, 7 Dind.) deckt sich mit dem früher auf Ephoros zurückgeführten Abschnitt Strabo VIII

¹ Besonders lehrreich nach dieser Richtung ist der Vergleich der diodorischen Auszüge aus Polybios mit dem Original. Die Gedankenarmuth und Trivialität Diodors tritt dabei fast in jedem Satze hervor.

5, 5. Er lautet: οἱ Λακεδαιμόνιοι τοῖς τοῦ Λυκούργου χρησάμενοι νόμοις ἐκ ταπεινῶν¹ δυνατώτατοι ἐγένοντο τῶν Ἑλλήνων, τὴν δὲ ἡγεμονίαν διεφύλαξαν ἐπὶ ἔτη πλείω τῶν ὕ². Dann fallen sie von den Gesetzen ab, führen Luxus und Geld ein, sammeln Reichthümer und verlieren daher (durch die Schlacht bei Leuktra) die Hegemonie. Wenn die Hegemonie 400 Jahre ungetrübt bis zum Eintritt des Verfalls, d. h. bis zum Ende des peloponnesischen Kriegs, bestanden hat, so hat Ephoros den Lykurg ebenso wie Thukydides I 18 gegen 800 v. Chr. angesetzt. Daher erklärt es sich, dass er auch seinen Zeitgenossen Homer spät ansetzen und jünger als Hesiod machen musste.

Was uns sonst aus Diodor's Darstellung erhalten ist (die Fragmente stammen ausser einem werthlosen Bruchstück in den exc. de virt. et. vit. sämmtlich aus den exc. de sentent.), besteht in einer Reihe von Orakeln, die mit der Sentenz abgeschlossen werden ὅτι τοὺς μὴ διαφυλάττοντας τὴν πρὸς τὸ θεῖον εὐσέβειαν πολὺ μᾶλλον μὴ τηρεῖν τὰ πρὸς τοὺς ἀνθρώπους δίκαια, womit das Motiv gegeben wird, weshalb Lykurg seine Gesetzgebung in eine religiöse Form eingekleidet hat. Im übrigen stimmen diese Orakel bei Diodor völlig zu der Angabe Strabo's, dass nach Ephoros Lykurg in fortwährendem Verkehr mit dem Orakel gestanden habe (oben S. 564).

Von den Sprüchen Diodor's kehren zwei unter den Orakeln

¹ Dass es bei Strabo hiess, sie seien schon vor Lykurg σώφρονες gewesen (oben S. 565), steht damit nicht im Widerspruch: die Hegemonie beginnt erst in Folge der lykurgischen Gesetze.

² Wesseling setzt dafür φ ein, eine harmonistische Correctur, die jetzt niemand mehr für berechtigt halten wird. Plutarch Lyc. 29 und Nicolaos Dam. fr. 57 Müller (ebenso Plut. inst. lac. 42) geben allerdings 500 Jahre, was für sie auch ganz berechtigt ist, da sie ebenso gut wie Diodor der alexandrinischen Chronologie folgen, aber zugleich selbständig denkende Arbeiter, nicht wie Diodor Ausschreiber waren. Diodor hat sich nie darum gekümmert, ob die chronologischen Daten in seinem Texte mit den von ihm gegebenen Ansätzen irgendwie übereinstimmten. — Im übrigen liegt auch bei Plutarch und Nic. Dam. der ephorische Text zu Grunde; bei letzterem heisst es: οἱ δὲ πεισθέντες οὐ τῶν περὶ οἰκῶν μόνον ἀλλὰ καὶ πάντων Ἑλλήνων ἀριστοὶ ἐγένοντο, ἡγεμόνες τε συνεχῶς ἔξ ὅτου παρεδέξαντο τοὺς νόμους ἐπὶ ἔτη πεντακόσια, καὶ οὐ πολλοῦ χρόνου ἐπὶ μέγα ἐχώρησαν δυνάμει. Das gleiche Raisonement hat Plut. Lyc. 29. 30, bei dem auch als Hauptvorwurf die Einführung von Geld und Reichthum unter Agis dem Sohn des Archidamos erscheint, genau wie bei Diodor. Ebenso Aelian. v. h. 13, 8. 14, 29 u. a.

wieder, welche Oenomaos von Gadara in seiner γοήτων φορὰ verhöhnt, von der uns Eusebius praep. ev. V 18 ff. grosse Bruchstücke bewahrt hat. Vermuthlich hat Oenomaos sie, wenn nicht aus Ephoros selbst, so direkt aus Diodor entnommen, in dessen Fragmenten sich auch sonst noch mehrere andere der hier vorgeführten Orakel wieder finden. Wir dürfen daher auch einen dritten Spruch, der sich nur hier findet, auf dieselbe Quelle zurückführen.

Den Anfang macht der aus Herodot I 65 bekannte Spruch der Pythia, in dem sie den Lykurg zögernd als Gott anerkennt. In der Diodorhandschrift ist nur der Schluss erhalten, dagegen finden sich hier wie bei Eusebius zwei Verse mehr. Derjenige welcher in hellenistischer Zeit das Orakel in Delphi auf einen Inschriftenstein setzte¹, kannte diesen Zusatz nicht oder hat ihn verworfen. Der Text lautet bei Eusebius und Diodor

A ἦκεις ὦ Λυκόεργε² ἔμὸν ποτὶ πίονα νηὸν
 Ζηνὶ φίλος καὶ πᾶσιν Ὀλύμπια δώματ' ἔχουσι·
 δίζω ἢ σε θεὸν μαντεύσομαι ἢ ἄνθρωπον·
 ἀλλ' ἔτι καὶ μᾶλλον θεὸν ἔλπομαι ὦ Λυκόεργε³.
 ἦκεις δ' εὐνομίαν αἰτεύμενος· αὐτὰρ ἔγωγε
 δώσω, τὴν οὐκ ἄλλη ἐπιχθονίη πόλις ἔξει⁴.

In dieser Gestalt kennt auch Plutarch das Orakel (Lyc. 5), da es aber allbekannt ist, gibt er es nur in prosaischer Umschreibung: τὸν διαβόητον χρησμὸν, ὃ θεοφιλή μὲν αὐτὸν ἡ Πυθία προσεῖπε καὶ θεὸν μᾶλλον ἢ ἄνθρωπον, εὐνομίας δὲ χρῆζοντι διδόναι καὶ κατακτείνειν ἔφη τὸν θεὸν, ἢ πολὺ κρατίστη τῶν ἄλλων ἔσται πολιτειῶν⁵. Herodot dagegen kennt zwar die Zusatz-

¹ Foucart im Bull. corr. hell. V 434 nach einer Abschrift des Cyriacus von Ancona.

² So Euseb. und die Inschrift. Die correcte Form, welche bei Herodot und ebenso Il. Z 130. H 142 ff. vorliegt, ist bekanntlich Λυκόεργος. Bei Diodor steht in v. 4 Λυκοῦργε, was die Herausgeber schwerlich mit Recht in Λυκόεργε verwandeln. — Für ἦκεις hat die Inschrift ἡλυθες, in v. 2 schreibt sie εχουσιν, in v. 3 αι für ἦ und am Schluss ηε και ανδρα.

³ So Herod. und Euseb. In der Inschrift: μᾶλλον τοι θεον ελπομαι εμμεναι ω Λυκοερ[γε]. Bei Diodor ist erhalten ἔτ' οἶομαι ὦ Λυοῦργε.

⁴ So Diodor; bei Euseb. ἦκεις εὐνομίην διζήμενος· αὐτὰρ ἐγώ οἱ δώσω, καὶ τὰ τούτοις συνεπιλεγόμενα.

⁵ Nach Plut. adv. Coloten 17 soll das Orakel (mit oder ohne den

verse noch nicht¹, wohl aber ihren Inhalt. Er bemerkt im Anschluss an das Orakel: οἱ μὲν δὴ τινες πρὸς τούτοισι λέγουσι καὶ φράσαι αὐτῷ τὴν Πυθίην τὸν νῦν κατεστεῶτα κόσμον Σπαρτιήτησι. Also was Herodot als Tradition Einzelner gibt, ist bei Ephoros in Verse gebracht und dem alten Orakel direkt angehängt. Zu dem ursprünglichen Sinn des Orakels passt dieser Anhang allerdings schlecht genug, da in ihm von der Gesetzgebung gar nicht, sondern nur von der Frage die Rede ist, ob Lykurg ein Mensch oder ein Gott sei. Aber diese Verse waren nun einmal gegeben, und wer auf Grund der bei Herodot mitgetheilten Tradition die ganze Gesetzgebung in Orakelform einkleiden wollte, wie das Ephoros, oder vielmehr die Quelle aus der er schöpft, gethan hat, konnte dieselben nicht gut umgehen. So werden sie denn hier zur einfachen Begrüßungsformel, von der durch die Zusatzverse der Uebergang zu der Offenbarung der Grundprincipien der neuen Staatsordnung, der εὐνομία, gemacht wird.

Nach der Begrüßung fragt Lykurg, welche Gesetze den Spartiaten am nützlichsten sein würden. Die Pythia antwortet:

B εἰν τοὺς μὲν καλῶς ἡγεῖσθαι, τοὺς δὲ πειθαρχεῖν
νομοθετήσῃ,

und auf die Frage, wie das zu machen sei, folgt das auch bei Eusebius erhaltene Orakel:

C εἰσὶν ὁδοὶ δύο πλείστον ἀπ' ἀλλήλων ἀπέχουσαι,
ἡ μὲν ἐλευθερίας ἐς τίμιον οἶκον ἄγουσα,
ἡ δ' ἐπὶ δουλείας φευκτὸν δόμον ἡμερίοισι·
καὶ τὴν μὲν διὰ τ' ἀνδρὸσύνῃς ἱερῆς² θ' ὁμονοίας
ἔστι περὰν, ἣν δὴ λαοὶς ἡγεῖσθε³ κέλευθον,
τὴν δὲ διὰ στυγερῆς ἔριδος καὶ ἀνάγκιδος ἄτης
εἰσαφικάνουσιν· τὴν δὲ πεφύλαξο⁴ μάλιστα.

Daran schliesst sich die S. 566 angeführte Ausführung τὸ δὲ κεφάλαιον ἦν; man sieht Ephoros hat seine Auseinandersetzung

Zusatz?) in den παλαιόταται ἀναγραφαὶ der Lacedaemonier gestanden haben — wie die Geschichten von König Romulus in den annales maximi nicht gefehlt haben werden.

¹ Ebenso kennt Xenophon, Apol. Socr. 15 das Orakel nur in der herodotischen Fassung: φροντίζω πότῃρα θεὸν· σε εἶπω ἢ ἀνθρώπων.

² So Euseb. Bei Diod. ἀρετῆς, was Dindorf in ἐρατῆς ändert.

³ Diod. ἡγεῖσθαι.

⁴ Euseb. δὲ πεφυλάχθαι.

über die Tendenz der Verfassung an das Orakelwort angeschlossen und seine Theorie überdies nicht selbst erfunden, sondern nur weiter ausgeführt; der Grundgedanke, der ja auch nichts weniger als originell ist, ist schon in dem übrigens an sich recht trivialen Orakel enthalten.

Ich schliesse hier gleich den nur bei Eusebius erhaltenen Spruch¹ an:

D ὡς ἂν μαντείησιν ὑποσχέσιός τε καὶ ὄρκους (?)
καὶ δίκας ἀλλήλοισι καὶ ἀλλοδαποῖσι διδῶτε,
ἀγνώως καὶ καθαρῶς πρεσβηγενέας τιμῶντες,
Τυνδαρίδας δ' ἐποπιζόμενοι, Μενέλαν τε καὶ ἄλλους
ἀθανάτους ἦρωας, οἱ ἐν Λακεδαίμονι δῆ,
οὔτω δὴ χ' ὑμῶν περιφείδοιτ' εὐρύπα Ζεὺς.

Wie dies Orakel Detailvorschriften gibt, so auch das bei Diodor folgende, welches das Verbot des Geldes bezweckt. Es ist der bekannte Vers

E ἅ φιλοχρηματία Σπάρταν ἔλοι², ἄλλο δὲ οὐδὲν.

Man möchte den Ephoros gerne von der Gedankenlosigkeit freisprechen, er habe diesen Vers, der, wie Diodor selbst bemerkt, zum Sprichwort geworden ist und denn auch bei den Paroemiographen steht, für ein Produkt der lykurgischen Zeit gehalten, während er doch erst in Lysanders Zeit entstanden sein kann³. Und doch hat Ephoros so berichtet, denn auch Aristoteles kennt den Vers als Orakelspruch (Zenob. II 24), offenbar weil er dem Ephoros folgte⁴. Auch erhält ja so erst das Schlusswort des Ephoros zur lykurgischen Verfassung seine rechte Beziehung, in dem, wie wir sahen, den Spartanern die Einführung des Geldes zum schlimmsten Vorwurf gemacht wird.

¹ Es geht dort dem vorigen Orakel C voran.

² Ebenso die Paroemiographen; bei Plutarch inst. lac. 42 ὀλεῖ. Als Orakel wird der Spruch citirt bei Plut. Agis 9, Cicero de off. II 77. Schol. Aristoph. Pac. 622 = Suid. διερωπόθεννοι.

³ Bergk nimmt ihn allerdings unter die Fragmente des Tyrtaeos auf.

⁴ Andere wollten auch hier wieder klüger sein als ihre Quellen, von denen sie doch total abhängig waren, und machten den Vers zu einem dem Alkamenes und Theopomp gegebenen Orakel (Plut. inst. lac. 42) — wobei nur übersehen ist, dass diese beiden Könige wohl in den Listen der Alexandriner, aber nicht in Wirklichkeit Zeitgenossen waren.

Es folgen bei Diodor Verse wesentlich verschiedener Art¹, Distichen von denen v. 3—6 mit einem anderen Eingang auch bei Plutarch Lyc. 6 angeführt werden. Sie lauten:

F δὴ γὰρ ἀργυρότοξος ἄναξ ἐκάεργος Ἀπόλλων
 χρυσοκόμης ἔχρη πίνος ἐξ αὐτοῦ,
 ἄρχειν μὲν βούλη² θεοτιμήτους βασιλῆας,
 οἷσι μέλει Σπάρτης³ ἡμερόεσσα πόλις,
 πρεσβυγενεῖς⁴ τε⁵ γέροντας, ἔπειτα δὲ δημότας ἄνδρας,
 εὐθείην⁶ ῥήτραις ἀνταπαμειβομένους.
 μυθεῖσθαι δὲ τὰ καλὰ καὶ ἔρδειν πάντα δίκαια,
 μηδέτι ἐπιβουλεύειν τῆδε πόλει⁷.
 δήμου τε πλήθει νίκην καὶ κάρτος ἔπεσθαι.
 Φοῖβος γὰρ περὶ τῶν ὤδ' ἀνέφηγε πόλει.

Gewöhnlich wird von den Herausgebern nach v. 6 nicht interpungirt und in v. 7 τε für δὲ gelesen, so dass μυθεῖσθαι Prädicat zu δημότας ἄνδρας wäre. Dass das falsch ist, lehrt schon der Umstand, dass Plutarch mit v. 6 schliesst und doch sein Citat als ein vollständiges gibt. 'Ziemlich zu reden und recht zu handeln' wird nicht nur dem Demos, sondern allen Spartanern befohlen. Zu δημότας ἄνδρας ist aus dem vorhergehenden ἄρχειν ein Verbum wie ἔπεσθαι zu suppliren. 'Vorangehn im Rathe sollen die Könige und Geronten, alsdann [folgen] die Männer des Volks, geradezu [ohne Umwege und Wandelungen; εὐθείην ist wohl richtiger als εὐθείαις] erwiedernd den Rhetren⁸'. Darin liegt zugleich die Unterordnung des Demos unter die Entscheidung der Könige und der Geronten, welche Plutarch auf

¹ Nach der kleinen Dindorf'schen Ausgabe bei Teubner gehen ihnen die Worte ἡ Πυθία ἔχρησε τῷ Λυκούργῳ περὶ τῶν πολιτικῶν οὕτως voran; nach Mai's Angabe in der Script. vet. nova coll. vat. II, die von Dindorf in der kritischen Ausgabe Leipzig 1828 wiederholt wird, stehen dieselben neben dem Orakel εἰσὶν ὁδοὶ δύο am Rande. Welche Angabe richtig ist, weiss ich nicht.

² Plut. βούλης.

³ Plut. Σπάρτας.

⁴ Plut. πρεσβύτας.

⁵ Diod. δέ, was keinen Sinn gibt.

⁶ Plut. εὐθείαις.

⁷ Wilamowitz hom. Unters. S. 282 Anm. nimmt wohl mit Recht an, dass hier keine Corruptel vorliegt, sondern der Text gekürzt und deshalb Prosa geworden ist.

⁸ Diese Auffassung des vielumstrittenen Verses scheint mir die einzig haltbare. Ueber die Bedeutung von ῥήτρα s. u. im zweiten Artikel.

Polydor und Theopomp zurückführt und in diesen Versen ausgedrückt findet.

Wie die Distichen in den Excerpten aus Diodor stehen, scheinen sie als Orakel bezeichnet zu werden. Es ist indessen kaum denkbar, dass Diodor, unmöglich, dass Ephoros sie so aufgefasst hat: vielmehr sind sie offenbar citirt worden zum Beleg, dass auch die Grundinstitutionen der Verfassung auf dem Ausspruch Apollos beruhen.

Die beiden ersten Verse lauten bei Plutarch:

Φοίβου ἀκούσαντες Πυθωνόθεν οἰκάδ' ἔνεικαν
μαντείας τε θεοῦ καὶ τελέεντ' ἔπεα,

weichen also wohl im Ausdruck, aber nicht im Inhalt von Ephoros ab. Plutarch schreibt die Distichen dem Tyrtaeos zu, mit der sehr unbestimmten Wendung ὡς πού Τυρταῖος ἐπιμνήνεται διὰ τούτων¹. Die Neueren haben ihm Glauben geschenkt, auch v. Wilamowitz Hom. Unters. p. 282, der doch mit Recht gegen die herkömmliche Ausgleichung der Varianten protestirt. Ich dünke, wenn Verse, die bei Ephoros anonym erscheinen, bei Späteren einen Namen tragen, so wüssten wir was davon zu halten ist. Dass man, wenn man den Verfasser der Verse nennen wollte, Tyrtaeos wählte, ist nur natürlich; er ist ja der einzige, der überhaupt in Betracht kommt.

Dass die Verse nicht von Tyrtaeos stammen, steht auch durch ihren Inhalt vollkommen fest. Denn noch im fünften Jahrhundert wusste man in Sparta nichts davon, dass die Verfassung aus Delphi stamme. Ausdrücklich sagt Herodot I 65 'einige sagen, die Pythia habe dem Lykurg die bei den Spartiaten bestehende Ordnung geoffenbart; wie aber die Lakedaemonier selbst sagen, hat Lykurg . . . diese Dinge aus Kreta geholt'. Die Neueren sind dieser Stelle meist so viel wie möglich aus dem Wege gegangen. Und doch konnte Herodot so nicht schreiben, wenn zu seiner Zeit die Ableitung von Delphi in Sparta längst in der Weise, wie in dem angeblichen Tyrtaeosfragment, als sichere Thatsache anerkannt war, und ebenso wenig konnte dann Hellanikos die vom Gott offenbarten (πυθόχρηστοι)

¹ Also haben die Neueren mit doppeltem Unrecht das Bruchstück der Εὐνομία zugewiesen: dies Gedicht war dem Aristoteles wie der Quelle Strabo's (VIII 4, 10) noch vollständig bekannt, und wenn die Verse daher stammten, würde es bei Plutarch nicht πού, sondern ἐν τῇ Εὐνομίᾳ καλούμενῃ heissen.

Gesetze einfach als Werk der ersten Könige bezeichnen. Man pflegt sich wohl auf die enge Verbindung des historischen Sparta mit Delphi, auf die von den Pythiern bewahrten Orakel (Her. VI 57) zu berufen. Aber daraus folgt nur das Gegentheil: trotz dieser Verbindung dachte man zu Herodot's Zeiten in Sparta gar nicht daran, die Verfassung aus Delphi abzuleiten. Man holte sich fleissig beim delphischen Apoll Rath, ebensogut wie beim Zeus von Olympia (Plut. Ages. 11); aber die Schutzgötter des Staats waren vielmehr Zeus und Athene (s. u.)¹. Die Verfassung galt den Spartiaten als etwas naturwüchsiges, nicht wie den Fremden für ein seltsames Kunstprodukt, zu dessen Erzeugung es des Orakelapparats bedurft hätte. Dass auf Kreta ähnliche Institutionen bestanden, wie bei ihnen, wussten sie; und so mögen sie dazu gekommen sein, dieselben aus Kreta holen zu lassen².

Herodot's Werk ist erschienen in den ersten Jahren des peloponnesischen Kriegs, Hellanikos' literarische Thätigkeit — in welcher Schrift er von Lykurg gehandelt hat, lässt sich leider nicht erkennen — fällt im allgemeinen etwas später. Wenige Jahre darauf, zu Anfang des vierten Jahrhunderts, ist die Ableitung aus Delphi mit einem Male allgemein anerkannt und in Sparta selbst officiell recipirt. König Pausanias theilt die dem Lykurg gegebenen Orakelsprüche mit, Xenophon bezeichnet es als einen besonders feinen Kunstgriff des Lykurg, dass er die Gesetze nicht eher erliess, als bis er sie vom Orakel hatte sanctioniren lassen: πολλῶν δὲ καὶ ἄλλων ὄντων μηχανημάτων καλῶν τῷ Λυκούργῳ εἰς τὸ πείθεσθαι ἐθέλειν τοὺς πολίτας, ἐν τοῖς καλλίστοις καὶ τοῦτό μοι δοκεῖ εἶναι, ὅτι οὐ πρότερον ἀπέδωκε τῷ πλήθει τοὺς νόμους, πρὶν ἐλθῶν σὺν τοῖς κρατίστοις εἰς Δελφοὺς ἐπήρετο τὸν θεὸν εἰ λῶον καὶ ἄμεινον εἶη

¹ Erwähnt werden mag immerhin, dass auch in der allerdings absichtlich alles Details entkleideten Angabe des Thukydides I 18 über die spartanische Verfassung von der Ableitung aus Delphi so wenig die Rede ist wie von Lykurg.

² Diese ältere Ansicht erscheint auch in dem unter Plato's Schriften stehenden Dialog Minos p. 318 ohne Verquickung mit dem delphischen Orakel. Der Dialog muss seinem ganzen Inhalt nach recht alt sein. Bekanntlich wird hier Lykurgs Zeit '300 Jahre oder etwas mehr' vor die Gegenwart, d. h. die Zeit des Sokrates, angesetzt. — Einen sicheren Beweis für die Unächtheit des Dialogs kenne ich übrigens nicht. Dass er über Lykurg eine andere Ansicht hat als die weit späteren Gesetze, kann jedenfalls nichts entscheiden.

τῇ Σπάρτῃ πειθομένη οἷς αὐτὸς ἔθηκε νόμοις. ἐπεὶ δὲ ἀνείλε τῷ παντὶ ἄμεινον εἶναι, τότε ἀπέδωκεν, οὐ μόνον ἄνομον ἀλλὰ καὶ ἀνόσιον θεῖς τὸ πυθοχρήστοις νόμοις μὴ πείθεσθαι (rep. Lac. 8). Man sieht, seine Darstellung ist ganz rationalistisch gefärbt, wie es sich gehört, da er für die gebildete Welt schreibt; sie berührt sich zum Theil fast wörtlich mit den Ausführungen des Ephoros. Bei Plato in den Gesetzen gilt es als feststehend und von den Lakedämoniern selbst anerkannt, dass die Gesetze von Apoll stammen, wie die kretischen von Zeus (I p. 624 'der Urheber der Gesetze ist die Gottheit, παρὰ μὲν ἡμῖν [in Kreta] Ζεὺς, παρὰ δὲ Λακεδαιμονίοις, ὅθεν ὄδε [Megillos] ἔστιν, οἶμαι φάναι τούτους Ἀπόλλωνα, was Megillos bestätigt). Lykurg wird gewissermassen zum Propheten der Gottheit: φύσις τις ἀνθρωπίνη μειγμένη θεῖα τινὶ δυνάμει (III 691 E). Plato setzt also dieselbe Darstellung voraus, welche Ephoros gegeben, aber rationalistisch eingekleidet hat.

Es steht also fest, die Legende von dem delphischen Ursprung der Verfassung ist den Spartanern von aussen octroyirt¹ und um das Jahr 400 v. Chr., in der Zeit des Lysander, officiell recipirt worden. Es war das eine Epoche der tiefsten politischen Bewegung, in der der spartanische Staat grade in Folge seiner gewaltigen Siege innerlich überall aus den Fugen ging. Nicht nur dass es in den Unterthanen und Halbbürgern gährte und die alte Bürgerschaft durch den Krieg decimirt war: weit schlimmer erschien, dass alle Grundlagen des überlieferten κόσμος angetastet wurden. Grosse Schätze flossen in Sparta zusammen, Luxus und Habsucht rissen ein, eine neue Politik kam auf, welche den alten ehrenhaften Grundsätzen zuwider auf krummen Wegen wandelte und vor List und Gewalt, ja vor Verbrechen nicht zurückscheute, um die Macht Spartas und seines Adels zu sichern. Die Seele dieser Neuerungen war Lysander, der gewissenlose aber unentbehrliche Feldherr, der damit umging die alte Verfassung zu stürzen und die

¹ Woher sie stammt, darüber weiss ich eine bestimmte Vermuthung nicht zu äussern. Sie mag ja von Delphi ausgegangen sein, das sich mit fremden Federn schmücken wollte. Doch kann sie auch einfach auf einer Combination beruhen, welche das in historischer Zeit zwischen Sparta und Delphi bestehende Verhältniss zur Erklärung des Ursprungs der Verfassung verwertete, und in dem Orakel, welches den Gesetzgeber für einen Gott erklärte, den Anlass fand, auch sein Werk an den Gott anzuknüpfen.

Vorrechte der Königsgeschlechter zu beseitigen. Wir wissen wie vielfach die besseren Elemente der Bürgerschaft sich gegen dies neue Treiben gesträubt haben: Kallikratidas wird hunderte von Gesinnungsgenossen gehabt haben. König Pausanias hat es durchgesetzt, dass Lysanders Plan, Athen dauernd zu knechten, vereitelt wurde, da's man seine Zwingherrschaften in den griechischen Gemeinden stürzte — die Folge war allerdings, dass eine neue Erhebung Griechenlands, die sich auf Persien stützte, die Nothwendigkeit der lysandrischen Politik nur zu schlagend bewies. Man sieht aber daraus, wie thätig die konservativen Elemente Spartas gewesen sein müssen. Es ist ja nicht angeborene Bösartigkeit und moralische Verstocktheit, was die Spartaner zu der Politik trieb, welche in den Zeiten des Lysander und Agesilaos herrschte, sondern der Zwang der Verhältnisse, der mächtiger war als die reinen Absichten, mit denen der bessere Theil des Adels den Krieg gegen Athen zu Ende geführt hatte. Bei solcher Lage war es begreiflich, dass man nach jedem Mittel griff, welches geeignet erscheinen konnte, die wankende Ordnung zu stützen. So erklärt es sich, dass jetzt der delphische Ursprung derselben anerkannt wurde, um so eine göttliche Sanction für sie zu gewinnen. In dieser Zeit also sind die angeblichen Tyrtaiosverse entstanden, welche die Grundordnung der Verfassung vom Apoll ableiten und dem Gotte das Gebot in den Mund legen, Ehrbarkeit und Rechtschaffenheit zu üben. Sie stehen mithin mit Recht neben dem Spruch, der vor der φιλοχρηματία warnt und direkt gegen Lysander, Gylippos und ihre Genossen gerichtet ist.

Wenn die Distichen einen kurzen Abriss der spartanischen Institutionen geben und auf das Orakel zurückführen, so sehen wir aus Ephoros (und auch Plato weist ja darauf hin), dass daneben die Orakel auch im einzelnen ausgeführt worden sind. Dass das in derselben Zeit geschehen ist, liegt auf der Hand. Wir können aber auch noch nachweisen, woher Ephoros die Orakel genommen hat.

In seiner Polemik gegen Hellanikos' Behauptung, die Verfassung stamme von Eurysthenes und Prokles, bringt Ephoros zwei Argumente vor: erstlich werden diese beiden Könige in Sparta so wenig geehrt, dass sie nicht einmal ihren Geschlechtern den Namen gegeben haben, Lykurg dagegen hat Tempel und Opfer. Zweitens hat Pausanias in seiner Verbannung eine Schrift über Lykurg geschrieben, in der er die Orakel mittheilt.

Die Stelle über Pausanias ist bei Strabo VIII 5, 5 nur in der

Pariser Handschrift A erhalten und auch da nur mit einer Lücke von etwa 15 Buchstaben in jeder Zeile. Da ich die Richtigkeit der von Corais, Kramer und Meineke gegebenen Ergänzungen, auf denen auch die Darstellung bei Wilamowitz, Hom. Unters. 272, beruht, zum Theil entschieden bestreiten muss, setze ich zunächst den Wortlaut mit den Ergänzungen, die für sicher gelten können, hierher:

Παυ]σανίαν τε τῶν Εὐρυπωντιδῶν ἐκπεσόν[τα τῆς]
οἰκείας ἐν τῇ φυγῇ συντάξει λόγ[ον Λυκούρ]
-γου νόμων ὄντος τῆς ἐκβαλλούσης[ς]
τοὺς χρησμοὺς λέγειν τοὺς δοθέντα[ς αὐτῷ περὶ τῶν]
πλείστων.

Die Ergänzung der letzten Zeile ist wohl ziemlich zweifellos, um so problematischer die der vorhergehenden. Offenbar ist die Rede von dem vorhin erwähnten Könige Pausanias, der nach der Schlacht bei Haliartos 395 nach Tegea in die Verbannung gehen musste — denn der Sieger von Plataeae ist sicher nicht literarisch thätig gewesen. Pausanias aber war Agiade, und daher ist die Lesung Kramers Παυσανίαν τε τῶν Εὐρυπ. ἐκπεσόν[τα unmöglich. Am nächstliegenden wäre ἐκπεσόντων zu lesen und etwa τῆς πολιτείας τῆς] οἰκείας zu ergänzen; doch ist das sprachlich kaum denkbar, und auch das folgende, wo von der Verbannung die Rede ist, fordert die Ergänzung ἐκπεσόντα. Dann aber muss vor τῶν Εὐρυπ. ein ὑπὸ eingeschoben werden. In der Lücke dürfte dann weiter etwa ἐς Τεγέαν gestanden haben. — Die folgenden Zeilen ergänzen Kramer und Meineke συντάξει λόγ[ον κατὰ τοῦ Λυκούρ]γου, νόμων ὄντος τῆς ἐκβαλλούσης[ς (sic) αὐτὸν αἰτίου, καὶ] cet., wobei ich bekennen muss, dass mir die letzten Worte dunkel geblieben sind; soll zu τῆς ἐκβαλλούσης einfach πόλεως ergänzt werden? Indessen die Annahme, Pausanias habe eine Schrift gegen Lykurg geschrieben, kann nicht richtig sein. Ephoros will die Realität der lykurgischen Gesetzgebung beweisen; wie kann er da eine 'Schmähschrift' brauchen, die 'den heiligen Trug, der die Oligarchie sicherte, ans Licht zog', wie Wilamowitz meint. Und wie stimmt eine derartige Schrift zu dem Charakter des Pausanias, des Hauptgegners des Lysander, des Vertreters einer ehrenhaften Politik, welche das feierlich verpfändete Wort Spartas, es sei gekommen, die Hellenen zu befreien, wahr machen wollte, des Königs, der die Vergewaltigung Athens hinderte und noch in der Verbannung durch seine Verwendung bei seinem Sohn und Nachfolger die mantineischen Demokraten vom Tode und Sparta

von der Schmach rettete (Xen. Hell. V 2, 6)? Dieser Pausanias soll eine Schmänschrift gegen Lykurg geschrieben haben, gegen den Urheber der weisen Ordnung, welche Ehrenhaftigkeit und Pflichtgefühl zum obersten Gebot machte, auf dessen Gesetzen auch die Machtstellung der Könige ruhte, welche die Neuerer zu untergraben strebten? Nicht eine Schrift gegen, sondern eine über Lykurg hat Pausanias geschrieben: von der Stadt, welche ihn in die Verbannung gejagt und die alte Ordnung mit Füßen getreten hatte, appellirte er an den Gesetzgeber, dem sie ihre Grösse verdankte. Eine mir genügende Ergänzung aller Lücken habe ich nicht finden können; als Kern des Satzes aber ergibt sich: συντάξει λό[γον περι τῶν Λυκούρ]γου νόμων¹, . . . [. . . ἐν ᾧ καὶ] τοὺς χρησμοὺς λέγειν τοὺς δοθέντα[ς αὐτῷ περι τῶν] πλείστων.

Die letzte Bemerkung ist die, um derentwillen Ephoros überhaupt von Pausanias redet: in seiner Schrift waren die Orakel mitgetheilt, auf denen die lykurgische Gesetzgebung beruhte, die authentischen Urkunden, welche Hellanikos' Ansichten widerlegten. Damit ist zugleich gesagt, dass dieselben vor Pausanias noch nicht publicirt waren, und dass Ephoros sie aus Pausanias entlehnt hat.

Wir sehen, wie sich jetzt alles zusammenfügt. Wir begreifen, wie Ephoros dazu gekommen ist, die Orakel des Lykurg mitzutheilen, die seinem kritischen Scharfsinne so wenig Ehre machen, und diese erscheinen nicht mehr als literarische Spielerei oder antiquarische Fälschung, sondern als Produkt einer politischen Bewegung mit sehr realen Tendenzen. Dadurch gewinnen sie trotz ihrer Trivialität für uns ein hohes Interesse. Wir können sie wohl mit den Gesetzbüchern der Juden und der Perser vergleichen; sie sind ein Versuch die Grundlagen der altererbten Staatsform und Lebensordnung in idealem Gewande zu codificiren und als göttliche Offenbarung hinzustellen, um dadurch die Gegenwart zum rechten und gottwohlgefälligen Leben zurückzuführen. Daher die Warnung vor der φιλοχρηματία (E), daher die Betonung der Eintracht neben der Tapferkeit (C), daher die Ermahnung zum Gehorsam gegen die recht erzogenen Führer (B), daher die Verpflichtung den Orakeln zu gehorchen, zu reden wie es sich geziemt und Gerechtigkeit zu üben unter einander wie gegen

¹ Ist etwa zu lesen: ὄντος τῆς ἐκβαλλούσης οἰκίας? Lykurg war ja nach der später herrschenden Ansicht Eurypontide. Dann würde er hier seinen entarteten Nachkommen (Agesilaos) gegenüber gestellt.

die Fremden (D 1. 2, F 7). Sind das doch alles Dinge, an denen die Modernen, Lysander und seine Genossen, sich tagtäglich veründigen. Im Mittelpunkt der Bewegung, aus der die Sprüche hervorgegangen sind, steht König Pausanias, der gewiss an ihrer Abfassung direkt oder indirekt betheiligt gewesen ist.

Ueber die politische Stellung des Königs Pausanias haben wir, abgesehen von dem was sich aus seinem Verhalten im Jahre 403 ergibt, zwei sehr werthvolle Angaben in Aristoteles Politik. IV 14 Bekk. heisst es, die Lakonen werfen ihm vor, er habe sich, nicht zufrieden damit, dass er König war, auch zum Herrscher über Sparta machen wollen; und VIII 1, er habe die Ephoren stürzen wollen wie Lysander das Königthum. Beide Angaben decken sich offenbar: eben durch den Sturz des übermächtig gewordenen Ephorats wollte er die alte Machtstellung des Königthums wieder gewinnen. Den bisher entwickelten Tendenzen widerspricht das keineswegs: sind doch die Ephoren die Leiter der modernen Politik, und überdies der Bestechung und dem Luxus zugänglich¹.

Daher ist denn auch in den Sprüchen vom Ephorat nirgends mit einer Silbe die Rede, während der Gehorsam gegen das Königthum und die Geronten (πρεσβυγενείς) besonders eingeschärft wird (B. F 3—5). Denn auch die Geronten sind durch das Ephorat aus ihrem Ansehen verdrängt (vgl. Xenophons Schilderung der Macht der Ephoren und Aristoteles Bemerkungen über die Geronten); der König mochte daher hoffen im Rathe der Alten eine Stütze für seine Pläne zu finden. Auch im Orakel D wird befohlen die Geronten zu ehren, während anstatt der Könige ihr mythischer Vorgänger Menelaos, der neben der Helena in Therapie göttlich verehrt wird (Isokr. Hel. 63), und ihre Schutzgötter, die Tyndariden, erscheinen. Denn das ist die Bedeutung der Dioskuren im spartanischen Staat, wie Herodot ausdrücklich berichtet (V 75): mit jedem der beiden Könige zieht einer der beiden Zwillingsgötter ins Feld².

¹ Arist. pol. II 9 πολλάκις ἐμπίπτουσιν ἄνθρωποι σφόδρα πένητες εἰς τὸ ἀρχεῖον (das Ephorat), οἱ διὰ τὴν ἀπορίαν ὄνιοι ἦσαν. ἐδήλωσαν δὲ πολλάκις μὲν καὶ πρότερον (also jedenfalls zur Zeit des Pausanias), καὶ νῦν δὲ οὐκ. — Ferner: ἔστι δὲ καὶ ἡ διαίτα τῶν ἐφόρων . . . ἀνεμὲνη λιάν.

² Ich halte es für evident, dass die Dioskuren aus dem spartanischen Doppelkönigthum erwachsen und lediglich sein Abbild in der Götterwelt sind. Die Mythen, welche an sie anknüpfen, sind secundärer

Wenn es gewiss nicht Zufall ist, dass an diesen Stellen von den Ephoren vollständig geschwiegen wird, so wird damit die Wandelung zusammenhängen, welche sich eben in der Zeit des Pausanias in den Anschauungen über den Ursprung des Ephorats vollzieht. Bei Herodot sind die Ephoren so gut von Lykurg eingesetzt wie die Geronten und überhaupt alle anderen Institutionen mit Ausnahme des Königthums, das naturgemäss über den Ursprung der Verfassung hinaufragt. Dieselbe Anschauung hat Xenophon (8, 3), der in seiner Schrift, die ja einen beinahe officiellen Charakter trägt, alle zu Recht bestehenden Institutionen dem Lykurg zuschreibt und pflichtschuldigt bewundert, überdies aber nicht auf dem Standpunkt des Pausanias, sondern auf dem seines Gegners Agesilaos steht¹. Vereinzelt findet sie sich noch in späterer Zeit, so bei Iustin. III 3: *Lycurgus regibus potestatem bellorum, magistratibus* (das sind die Ephoren) *iudicia et annuos successores, senatui* (den Geronten) *custodiam legum, populo* sublegendi *senatum vel creandi quos vellet magistratus* (auch Aristoteles bezeugt, dass die Ephoren vom Volke ἐξ ἀπάντων gewählt werden) *potestatem permisit*. Auch Satyros (bei Diog. Laert. I 68) hat die Ephoren auf Lykurg zurückgeführt.

Dagegen nach Plato de legg. III 692 A hat Lykurg dem Königthum nur die Geronten beigeordnet, ein Späterer (τρίτος σωτήρ) die Ephoren hinzugefügt. Einen Namen nennt Plato nicht, doch hat er an derselben Stelle auch Lykurg nicht mit Namen genannt, so dass es wohl nicht zweifelhaft ist, dass er denselben meint, den alle Späteren² nennen, nämlich König Theopomp. Die Massregel wird als eine heilsame Mässigung der absoluten Königsgewalt betrachtet, durch die dem Königthum zwar ein Theil

Natur; es sind Deutungen, nicht Voraussetzungen des Cultus. — Bei Homer erscheinen sie nur an den verhältnissmässig recht späten Stellen Γ 237. λ 300.

¹ Dass dagegen Xenophon oder vielmehr seine Gewährsmänner die Ansicht der Gegenpartei von dem delphischen Ursprung der Verfassung adoptirten, ist sehr natürlich; Xenophon's Schrift soll aber zeigen, dass der Hauptsache nach die uralte Ordnung noch vollständig besteht. Denn das angehängte c. 14 ist später zugefügt und steht zu der Tendenz der übrigen Schrift und namentlich ihren Eingangsworten in schroffem Widerspruch.

² Denn Sosikrates bei Diog. Laert. I 68 καὶ πρῶτον ἐφορον γένεσθαι (Χεῖλινα) ἐπὶ Εὐθεοδῆμου d. i. 556/5 v. Chr. sagt wohl nicht, wie Diogenes und O. Müller Dorier II 108 die Stelle auffassen, er sei der erste, sondern er sei in diesem Jahre zum ersten Male Ephor gewesen.

seiner Macht geraubt, aber eben dadurch lange Dauer verliehen wird — eine Auffassung, die schon Plato ausspricht, während sie bei den späteren mehrfach im Gewande einer Anekdote erscheint: die Frau des Theopomp habe ihn gefragt, ob er sich nicht schäme, das Königthum seinen Söhnen in geschmälerter Gestalt zu hinterlassen als er es von seinem Vater erhalten habe, er aber habe geantwortet: nein, denn ich lasse es ihnen dauerhafter¹. Zu der Annahme, die Ephoren seien unter Theopomp eingeführt, stimmt nach der später recipirten Chronologie der Ansatz, den Eratosthenes, Apollodor und ihre Nachfolger für die Einsetzung der Ephoren gegeben haben, nämlich Ol. 6, 2 = 755/4², d. i. das 31. Jahr des Theopomp; denn nach Diodor bei Euseb. I 223, der wie er selbst sagt aus Apollodor schöpft, fällt die erste Olympienfeier ins zehnte Jahr Theopomp's. Man pflegt das Datum für historisch zu halten, und möglich ist es ja, dass man in diesem Jahre anfang die Namen der Ephoren aufzuzeichnen, wie zwanzig Jahre früher die der Sieger in Olympia³. Dann

¹ Aristot. pol. VIII 11. Plut. Lyc. 7. Val. Max. IV 1 ext. 8 in fast gleichlautender Fassung. Plutarch im Lykurg nimmt auf Angaben der aristotelischen Politik auch sonst Rücksicht (c. 14 = pol. II 9), doch vermuthlich nur scheinbar, weil sie auch in der von ihm vielbenutzten πολιτεία Λακεδαιμονίων gestanden haben werden. — Cic. de rep. II 59. de leg. III 16, bei dem wir ja Angaben der Peripatetiker erwarten dürfen, erwähnt gleichfalls die spätere Einsetzung der Ephoren und vergleicht sie mit den Tribunen, worin ihm Val. Max. folgt.

² Die Handschriften des Eusebius und Hieronymus geben allerdings Ol. 5, 3 oder 4; aber zwei von einander ganz unabhängige Zeugnisse führen übereinstimmend auf das oben gegebene Datum. Einmal sagt Plut. Lyc. 7, die Einsetzung der Ephoren durch Theopomp falle ἔτεσι που μάλιστα τριάκοντα καὶ ἑκατὸν μετὰ Λυκοῦργον, d. i. da Lykurg von Eratosthenes und Apollodor ins Jahr 885/4 gesetzt wird, ins Jahr 755/4. Zweitens bemerkt Eusebius bei Ol. 1, wo in Folge der heillosen Verwirrung seiner lakonischen Königsliste die Regierung des Alkamenes zu Ende geht (ebenso Hieron. bei der Einsetzung der Ephoren), die spartanischen Könige hätten 350 Jahre regiert, das wäre von der dorischen Wanderung 1104/3 wieder bis 755/4.

³ Nach Polyb. XII 11 verglich bekanntlich Timaeos die Königslisten mit dem Ephorenverzeichniss. Wir haben noch im sechsten Jahrhundert für Cheilons Ephorat verschiedene Ansätze: doch hat wenigstens Sosikrates ein ganz bestimmtes Jahr genannt, Ol. 56, 1, das auch von der Pamphila adoptirt ist (Diog. Laert. I 68) und sich bei Hieronymus wenigstens in den cod. M und A findet — die andern Handschriften geben abweichende Daten. Im fünften Jahrhundert wird bei den Schriftstellern wie in den Urkunden (Inscr. Gr. Ant. 83 ff.) nach den Ephoren datirt.

würde nur folgen, dass die Ephoren eben nicht von Theopomp eingesetzt sind, da dieser frühestens erst etwa zwanzig Jahre später zur Regierung kam — der viel zu hohe Ansatz für seinen Regierungsantritt ist dann vielleicht mit auf Grund der Ephorenliste aufgekommen. Andererseits ist es mindestens eben so möglich, dass umgekehrt das Datum nur auf Grund der recipirten Königszahlen nachträglich festgestellt ist.

Die Auffassung der Einsetzung der Ephoren, welche den angeführten Berichten (auch bei Plato) zu Grunde liegt, gibt sich selbst deutlich als secundär: es ist eine durchaus gekünstelte Reflexion, dass König Theopomp in der Voraussicht, die Stellung des Königthums dadurch für die Zukunft zu sichern, sich eines Theils seiner Rechte¹ freiwillig entäussert habe. Vielmehr ist diese Vorstellung nur die Berichtigung einer älteren Auffassung, welche in der Anekdote der Frau in den Mund gelegt wird. Ursprünglich ist also erzählt worden, dass die Könige sich dadurch, dass sie das Ephorencollegium sich zur Seite setzten, schweren Schaden zugefügt haben. Eine derartige Darstellung vom Ursprung des Ephorats hat bekanntlich König Kleomenes III. gegeben, als er sich wegen der Beseitigung dieser Behörde rechtfertigte²: Lykurg habe den Königen nur die Geronten zur Seite gesetzt, und erst weit später, als im messenischen Kriege die Könige (d. i. Theopomp und sein College) lange im Felde standen und keine Zeit hatten Recht zu sprechen, hätten sie die Ephoren als ihre Stellvertreter ernannt. Ganz allmählich und namentlich durch Asteropos habe sich dann das Collegium zu einer selbständigen Behörde entwickelt, die selbst das Königthum unter ihre Macht zwang. Diese Darstellung gibt sich selbst nicht als allbekannte Ueberlieferung, sondern als Reconstruction, und operirt daher mit Beweisstücken (σημεία): der König erscheint vor dem Richterstuhl der Ephoren erst wenn er dreimal geladen ist. Ich will durchaus nicht behaupten, dass diese Version auf Pausanias

¹ Θεοπόμπου μετριάσαντος (τὴν βασιλείαν) τοῖς τε ἄλλοις καὶ τὴν τῶν ἐφόρων ἀρχὴν ἐπικαταστήσαντος heisst es bei Aristoteles VIII 11. Was für andere Dinge das sind, wissen wir nicht, denn an die sog. Zusatzrhetra kann doch hier nicht gedacht werden. Sehr glaublich ist es aber, dass die Urheber dieser Version das weise Verfahren des alten Königs, sich selbst zu beschränken, noch weiter illustriert haben.

² Plut. Cleomenes 10, der jedenfalls aus Phylarch schöpft. Wir können nicht zweifeln, dass uns die von Kleomenes gegebene Darlegung der Hauptsache nach in authentischer Gestalt erhalten ist.

zurückgeht: aber dass derselbe den Ursprung der Ephoren ähnlich erzählt haben muss, wie sein Nachkomme, der seine Pläne ausführte, dürfte klar sein. Pausanias' Behauptung, die Ephoren stammten erst von Theopomp, ist von seinen Nachfolgern¹ adoptirt — wurde sie doch durch die angeblich uralten Orakel gestützt — aber in dem Sinne, den wir bei Plato und Aristoteles finden, umgeändert worden. Wer der Urheber dieser Berichtigung ist, lässt sich nicht sagen: es liegt ja nahe auf Thibron zu rathen, an den v. Wilamowitz Hom. Unters. 273 als Quelle Plato's denkt². Doch wer sich von der litterarischen Bewegung des vierten Jahrhunderts eine klare Anschauung gemacht hat, wird nicht im Zweifel sein, dass in der Zeit zwischen Thukydidēs und Aristoteles wie über jeden andern Gegenstand von allgemeinem Interesse so auch über die lakonische Verfassung eine ganze Reihe von Schriften erschienen sind, von denen nicht einmal der Name auf uns gekommen ist³. Wissen wir doch auch von Pausanias' und Thibron's Schriften nur durch je eine ganz gelegentliche Notiz; und was wissen wir z. B. über Inhalt, Abfassungszeit und Tendenz von Dioskorides' Λακόνων πολιτεία? Von Dieuchidas vollends, den Wilamowitz zum Urheber der Lykurglegende machen möchte, ist uns weiter gar nichts bekannt, als dass er von Lykurgs Genealogie handelte — falls der Name überhaupt bei Plut. Lyc. 1 mit Recht an Stelle von Dieutyehidas in den Text gesetzt wird.

Leider fehlt uns eine positive Angabe darüber, was Ephoros über den Ursprung des Ephorats berichtet hat. Man könnte daraus, dass er die Ephoren den Kosmen gleichsetzt, also für eins der Stücke erklärt, welche die spartanische Verfassung aus Kreta entnommen hat, folgern, dass er ihre Einsetzung dem Lykurg zuschrieb, und eine weitere Spur davon darin erkennen, dass Aristoteles in seiner Kritik der spartanischen Verfassung II 9

¹ d. h. vor allem in der Literatur; in Sparta selbst wird sie schwerlich je völlig officiell anerkannt worden sein.

² Wir wissen von Thibron nur, dass er den Lykurg besonders als Urheber der militärischen Ausbildung verherrlicht hat, auf der die Vorherrschaft Spartas beruhte: Arist. pol. IV 14.

³ Vgl. Stellen wie Isokr. paneg. 177. Arist. pol. IV 11 Θίβρων . . . καὶ τῶν ἄλλων ἕκαστος τῶν γράφωντων περὶ τῆς πολιτείας αὐτῶν, vgl. kurz vorher τῶν ὑπερόν [im Gegensatz zu den alten Gesetzgebern] τινες γραψάντων. Ephoros bei Strabo X 4, 17: λέγεσθαι δ' ὑπὸ τινῶν ὡς Λακωνικά εἶη τὰ πολλὰ τῶν νομιζομένων Κρητικῶν u. s. w. Uns ist kein einziger Vertreter dieser Ansicht bekannt.

ausdrücklich die Ephoren als ein Werk des νομοθέτης bezeichnet, im Widerspruch mit VIII 11. Dann wäre Ephoros in diesem Punkte von Pausanias abgewichen und hätte sich der älteren Ansicht angeschlossen. Indessen können diese Stellen wenig beweisen: ist es doch allgemein griechische Anschauung, die Verfassung als eine Einheit anzusehen, so dass selbst Plutarch Ages. 5 in einer Betrachtung, die nicht entlehnt sein kann, den Hader zwischen Königen und Ephoren als Werk des Λακωνικὸς νομοθέτης betrachtet. Den angeführten Gründen steht gegenüber, dass Polybios, wo er von der Lykurgischen Verfassung spricht (VI 10 und 45), nur die Könige und Geronten, aber nicht die Ephoren nennt¹, sowie die Erwägung, dass die allgemeine Reception der Annahme, die Ephoren seien von Theopomp eingeführt, kaum begreiflich wäre, wenn Ephoros anders erzählt hätte; mindestens dürften wir dann erwarten, die abweichende Angabe des Ephoros irgendwo erwähnt zu finden.

Die Behauptung des Pausanias und seiner Nachfolger über den Ursprung des Ephorats beruht auf der Thatsache, dass das Königthum von Generation zu Generation immer mehr unter die Herrschaft der Ephoren gezwängt worden ist, und auf der ganz richtigen Annahme, dass das Königthum einst in Sparta das gewesen ist, was sein Name besagt, die höchstgebietende staatliche Macht. Aber irgend welchen andern Werth für die Erkenntniss des älteren Zustandes als den einer auf ihre Wahrscheinlichkeit hin zu prüfenden Hypothese hat sie nicht: überliefert ist nur, dass die Ephoren eben so gut auf Lykurg zurückgehen wie alle andern Institutionen Spartas. Und formell hat die Ueberlieferung zweifellos recht: die Ephoren, eine Behörde, der wir, wie O. Müller mit Recht hervorhebt, in einer ganzen Reihe dorischer Staaten begegnen, werden auch in Sparta bereits der ältesten Zeit des Staates angehören. Sie sind die Richter in allen Civilsachen², und dass in einem Staate, der sich nicht

¹ Justin resp. Trogus, auf den man sich hier etwa noch berufen könnte, da er sonst vielfach Ephoros folgt, hat in dem Abschnitt über Lykurg Ephoros höchstens nebenbei benutzt, da er über die Zeit der Gesetzgebung — Lykurg habe dieselbe während seiner Vormundschaft erlassen — wie über Lykurgs Tod abweichend von ihm berichtet.

² Gegenüber den verschiedenen und zum Theil recht abentheuerlichen Theorien über den Ursprung des Ephorats ist daran festzuhalten, dass die Jurisdiction in Civilsachen zu allen Zeiten der Beruf der Ephoren gewesen ist. Ihre politische Rolle ist daraus erst abgeleitet. Mit vollem

auf eine einzige πόλις beschränkte, sondern eine ziemlich ausgedehnte Landschaft umfasste, die Könige jemals allein die Gerichtsbarkeit geübt haben sollten, ist recht unwahrscheinlich.

Dadurch, dass die Ephoren dann auch politische Angelegenheiten vor ihren Richterstuhl zu ziehen begannen, ist ihre Macht allmählich zu der einer Staatsinquisition erwachsen, gegen die das Königthum in derselben Weise zurücktreten musste, wie das Herzogthum in Venedig gegen den Rath der Zehn. Die Criminalgerichtsbarkeit haben die Ephoren immer nur über Perioeken und Heloten ausgeübt, mit denen kurzer Process gemacht wird (Isokr. panath. 181); Leib und Leben des Vollbürgers können sie nicht antasten, aber sie eignen sich das Recht zu, ihn vor dem Rath der Alten auf den Tod zu verklagen. Wenn sie weiter die Beamten vor ihren Richterstuhl ziehen, von ihnen Rechenschaft fordern, ihnen Busse auferlegen und sie vom Amte suspendiren (Xen. rep. Lac. 8), so wird dabei gewiss irgend eine legale Fiction angewandt worden sein¹. Schliesslich wird auch der König geladen, und wenn er auch nicht will, der dritten Ladung muss er Folge leisten — man sieht deutlich, dass ein bestimmtes geschichtliches Ereigniss zu einem Conflict geführt hat, der damit endete, dass der König es nicht wagte sich der Forderung der Ephoren zu entziehen²; dieser Hergang ist dann

Rechte sucht daher die angeführte Speculation bei Plut. Kleom. 10 in der richterlichen Function den Ursprung des Ephorats. Die Prozesse wurden unter die einzelnen Ephoren vertheilt, wie in Athen unter die Archonten: Arist. pol. III 1 (ἐνιοί) τὰς δίκας δικάζουσι κατὰ μέρος, οἷον ἐν Λακεδαιμονίᾳ τὰς τῶν συμβολαίων ἰσάζει τῶν ἐφόρων ἄλλος ἄλλας, οἱ δὲ γέροντες τὰς φονικάς, ἑτέρα δ' ἴσως ἀρχὴ τὰς ἑτέρας. vgl. II 11 ἀριστοκρατικόν . . . τὸ τὰς δίκας ὑπὸ τῶν ἀρχείων δικάζεσθαι πάσας, καὶ μὴ ἄλλας ὑπ' ἄλλων, καθάπερ ἐν Λακεδαιμονίᾳ. Es ist seltsam, dass Gilbert in seinem sonst so brauchbaren Handbuche diese Thätigkeit der Ephoren, welche bei weitem den grössten Theil ihrer Amtszeit in Anspruch genommen haben wird (Plut. apophthegm. Lac. Eueratidas), nur ganz anhangsweise erwähnt. Die Rechtsprechung geschah natürlich nach Gewohnheitsrecht, daher Arist. pol. II 9 ἔτι δὲ καὶ κρίσεων εἰσι μεγάλων κύριοι, διόπερ οὐκ αὐτογνώμονας βέλτιον κρίνειν ἀλλὰ κατὰ τὰ γράμματα καὶ τοὺς νόμους.

¹ Vgl. Arist. pol. II 9 δόξειε δ' ἂν ἡ τῶν ἐφόρων ἀρχὴ πάσας εὐθύνειν τὰς ἀρχάς (auch die Geronten). τοῦτο δὲ τῇ ἐφορείᾳ μέγα λίαν τὸ δῶρον, καὶ τὸν τρόπον οὐ τοῦτον λέγομεν διδόναι δεῖν τὰς εὐθύνas.

² Wenn man will, mag man das Ephorat des Asteropos, von dem Kleomenes spricht, auf diesen Vorgang beziehen.

als Präcedenzfall betrachtet worden. Die Gerichtsbarkeit der Könige wird auf wenige Fälle beschränkt: Wegebau, Adoption, Entscheidung beim Streit über eine Erbtochter (Herod. VI 57). Dann wird auch die Selbständigkeit des Königs im Felde beseitigt: 'damit keine Ungebührlichkeiten vorkommen und die Bürger sich im Lager vernünftig benehmen', begleiten den König seit dem fünften Jahrhundert zwei Ephoren in den Krieg, die im übrigen, wie uns Xenophon versichert, ganz artig sind und sich um nichts kümmern, wenn es ihnen nicht der König befiehlt¹. So ist das Königthum völlig geknebelt, und sollte es ja noch Zeichen von Eigenwillen zeigen, so gibt es in der staatsrechtlichen Rumpelkammer noch ein religiöses Mittelchen, den unbequemen Herrscher durch Sternschnuppenbeobachtung zu beseitigen (Plut. Agis 11) — ein Mittel um das Bibulus die Ephoren hätte beneiden können. In der Regel geht alles friedlich, wie es sich für einen Idealstaat gehört: allmonatlich schwören Könige und Ephoren, die gegenseitigen Rechte² gewissenhaft zu achten. — Wenn Pausanias und Kleomenes behaupteten, dass das Ephorat nichts ursprüngliches sei, sondern auf Usurpation beruhe, so hatten sie vollständig recht: es ist das Produkt einer langsamen aber stetigen Entwicklung, die sich im sechsten und fünften Jahrhundert vollzogen hat³. Nur haben sie, indem sie dies Ephorat aus dem dem Lykurg zugeschriebenen Idealbilde beseitigten, grade das Element weggeschnitten, auf dem dasjenige ruht, was man lykurgische Verfassung nannte und was in Wirklichkeit die Organisation des dorischen Adelsstaates gewesen ist: ohne Ephorat existirt auch dieser Adelsstaat nicht⁴.

¹ Xen. rep. Lac. 13 πάρεσι δὲ (bei dem Auszugsopfer des Königs, um den Glanz des Stabes zu erhöhen) καὶ τῶν ἐφόρων δύο, οἱ πολυπραγμονοῦσι μὲν οὐδὲν, ἦν μὴ ὁ βασιλεὺς προσκαλῆ, ὄρωντες δὲ ὅτι ποιῆ ἕκαστος πάντα σωφρονίζουσιν, ὡς τὸ εἶκόσ. Es ist einer der naivsten Sätze, welche Xenophon je geschrieben hat.

² Bei den Ephoren heisst das die Rechte der πόλις, d. i. in Sparta der Dorier oder des Adels.

³ Völlig richtig erkannt und mit klarem Verständniss dargelegt ist diese Entwicklung von Duncker, der auch darin Recht haben wird, dass er den weisen Cheilon als einen der Hauptgestalter dieser Entwicklung, als den eigentlich geschichtlichen Lykurg betrachtet. Nur entziehen sich die einzelnen Vorgänge fast völlig unserer Kenntniss.

⁴ Die lykurgische Idealverfassung ohne Ephorat, wie sie bei Plutarch geschildert wird und schon Ephoros sie dargestellt haben wird, ist geschichtlich ein Unding und hat nie existirt.

Wenn ich für die Annahme, dass der spätere Bericht über das Ephorat seinem Kerne nach auf Pausanias zurückgeht, auf Zustimmung hoffe, so trage ich eine weitere Vermuthung nur mit aller Reserve vor. Bekanntlich hat in Sparta zu allen Zeiten der Reichthum in Ehren gestanden so gut wie in Rom, das in dieser wie in so vielen anderen Beziehungen das vollständige Analogon zu Sparta ist. Es ist das, wie Aristoteles mit Recht bemerkt, eine bei kriegerischen und erobernden Stämmen ganz natürliche Erscheinung¹, die zu vertuschen den späteren Lobrednern nie völlig gelungen ist. Hat doch ein Spartaner, Aristodamos, den Ausspruch gethan, dass die Habe den Mann macht: χρήματ' ἀνὴρ, kein Armer kann edel sein². Nur sind die Formen des Staatslebens frühzeitig so erstarrt, dass als die lydische Erfindung des geprägten Geldes sich über das griechische Mutterland verbreitete, Sparta dieselbe nicht wie die übrigen Staaten adoptirte, sondern bei dem ältern Tauschverkehr stehen blieb, in dem besonders Eisenbarren als Werthmesser verwendet worden waren. Man betrachtete die neuen Münzen und die auf ihnen beruhende Umwandlung des Besitzes als eine staatsverderbende Neuerung, und so wurde nicht nur kein Geld geprägt, sondern auch der Besitz desselben verboten (Xen. rep. Lac. 7). Die reichen Leute, welche auf dasselbe doch nicht verzichteten

¹ ὡστ' ἀναγκαῖον ἐν τῇ τοιαύτῃ πολιτείᾳ τιμᾶσθαι τὸν πλοῦτον.

² Alkaios fr. 49. χρήματα ist hier, zu Ende des siebenten Jahrhunderts, noch nicht mit Geld zu übersetzen. Nach Pindar, Isthm. 2, 15, stammte der Ausspruch von einem Argiver. Darauf kommt wenig an; das maassgebende ist, dass man ihn überhaupt einem Spartaner in den Mund legen konnte. Im übrigen vergleiche die Zusammenstellung der zahlreichen hierher gehörigen Belegstellen bei Gilbert, Handbuch der Staatsalt. I 12 Anm. 2, der nur darin vollständig fehl gegriffen hat, dass er einen Geburtsadel innerhalb der dorischen Spartiaten annimmt, von dem sich in unserer Ueberlieferung nirgends eine Spur findet. Die καλοὶ κάγαθοι, aus denen nach Aristoteles II 9 die Gerusie gewählt wird, sind hier so wenig wie sonst irgendwo bei Aristoteles der Geburtsadel, sondern die 'Besten', d. h. die welche sich auszeichnen haben und zur Leitung der Staatsgeschäfte befähigt sind, wie er an der angeführten Stelle selbst sagt: ἄθλον γὰρ ἢ ἀρχὴ αὐτῆ (die Gerusie) τῆς ἀρετῆς ἐστίν. Ihnen steht die grosse Masse der ihrem Werthe nach indifferenten Vollbürger (οἱ τυχόντες) als δῆμος gegenüber. — Gleichzeitig bemerke ich, dass ἀριστίνδην [Polyb. VI 10, 9 Arist. pol. II 11 C. I. Att. I 61] seinem Wortsinne nach niemals 'nach dem Adel' bedeutet, sondern soviel wie κατ' ἀρετῆν, wie πλουτίνδην identisch mit κατὰ πλοῦτον.

wollten oder konnten, halfen sich bekanntlich damit, dass sie ihr Geld ausser Landes, namentlich in Tegea, deponirten (Inscr. Gr. Ant. 68. Posidon. fr. 48¹). So konnten diejenigen, welche aus politischem oder idealem Interesse, wie Xenophon und Ephoros, den spartanischen Staat als vollendeten Musterstaat darstellen wollten, behaupten, die bewegliche Habe spiele in Sparta gar keine Rolle², wenn auch selbst noch die Urheber des ganz verzerrten Bildes, welches bei Plutarch im Lykurg gegeben wird, zugeben mussten, dass eine wirkliche Gleichheit des beweglichen Vermögens in Sparta selbst in der idealen Urzeit nicht hergestellt worden sei. Lykurg habe es zwar gewollt, aber nicht durchführen können, und daher auf Umwegen, durch Verbot des Gold- und Silbergeldes und Einführung der eisernen Münzen, sein Ziel zu erreichen gesucht (Plut. Lyk. 9).

Wir müssen uns hüten, diesen idealen Schilderungen irgendetwas zu glauben, und am wenigstens der Behauptung, man habe mit dem Reichthum in Sparta nichts anfangen können. Wenn Xenophon c. 7 behaupten möchte, selbst bei den Syssitien könnten die Wohlhabenden ihren Besitz nicht verwerthen, so lernen wir aus c. 5, dass die Reichen hier sehr wohl für bessere Kost sorgten: οἱ δὲ πλούσιοι ἔστιν ὅτε καὶ ἄρτον ἀντιπαραβάλλουσι; überhaupt wird in Sparta gegen die vorgeschriebene einfache Kost — die übrigens weiter nichts ist als eine Bewahrung roher Zustände und ihrem Ursprung nach durchaus keine asketische Tendenz hat — eben so viel gesündigt sein, wie im Islam gegen das Weinverbot und die Fasten der Ramadân (vgl. Aristot. II 9 'die Ephoren

¹ Xuthias hat im ganzen 10 Talente in Tegea deponirt. Auch Molobros und der Sohn des Lyreidas, die I. Gr. Ant. 69 dem Staate grosse Geldsummen schenken, also Geld besitzen, sind doch offenbar Spartiaten.

² Xen. rep. Lac. 7. Polyb. VI 45, 4, im wesentlichen nach Ephoros: τῆς Λακεδαιμονίων πολιτείας ἴδιον εἶναι φασί (Ephoros, Xenophon cet.) . . . δεύτερον τὰ περὶ τὴν τοῦ διαφόρου κτήσιν, ἧς εἰς τέλος ἀδοκίμου παρ' αὐτοῖς ὑπαρχούσης ἄρδην ἐκ τῆς πολιτείας ἀνηρῆσθαι συμβαίνει τὴν περὶ τὸ πλεῖον καὶ τοῦλαττον φιλοτιμίαν. Vgl. Plut. Lys. 17, wo die nach Lysanders Siegen beschlossene Erlaubniss der Einführung des Geldes für Staatszwecke nach Theopomp und Ephoros erzählt wird. Danach scheint auch Ephoros wie Xenophon dem Lykurg das Verbot von Gold- und Silbergeld zugeschrieben zu haben; hatte er dabei vergessen, dass dasselbe nach seiner eigenen, freilich auch nicht richtigen, Darstellung (bei Strabo VIII 3, 33) erst von Pheidon erfunden sein soll?

leben übermässig luxuriös, für die übrigen sind die diätarischen Vorschriften zu streng, so dass sie sich ihnen heimlich entziehen und sich verbotene Genüsse verschaffen'). Auf die Bedeutung, welche die Rossezucht in Sparta hatte, macht Gilbert mit Recht aufmerksam, und überhaupt ist die Pflege der einheimischen wie der Nationalspiele zu allen Zeiten nur recht Wohlhabenden möglich gewesen. Auch renommirte man ganz gerne mit seinem Reichthum: Lichas ist in ganz Hellas berühmt geworden, weil er bei den Gymnopaedien alle Fremden zu Gaste lud (Xen. Memorab. I 2, 61). Endlich ist der politische Einfluss der Familien wie der Einzelnen in Sparta — ebenso wie in Rom und schliesslich überall auf Erden — ganz wesentlich vom Reichthum abhängig gewesen.

Diesen Thatsachen entspricht es, dass auch die Grundlage des Lebens der Spartiaten, der Grundbesitz, keineswegs gleichmässig war. Indessen bei einem durch Eroberung gegründeten Staat, in dem der Stand der Eroberer sich gegen die Unterworfenen streng abgesondert hat, ist es natürlich, dass jeder Vollbürger einen Antheil an dem occupirten feindlichen Lande besitzt: und umgekehrt, nur wer grösseren Grundbesitz hat, kann Vollbürger sein, da es sich für diesen nicht ziemt, von seiner Hände Arbeit zu leben, sondern er seine ganze Persönlichkeit dem Staate widmen soll. Daher ist das Erbgut die Grundlage des Bestehens einer Familie, und nach einer auch sonst, z. B. bei den Lokrern und in Leukas¹, vorkommenden Anschauung gilt es für schimpflich, dasselbe zu veräussern². Indessen wurde diese Satzung durch eine juristische

¹ Arist. pol. II 7 ὁμοίως δὲ καὶ τὴν οὐσίαν πωλεῖν οἱ νόμοι κωλύουσιν, ὥσπερ ἐν Λοκροῖς νόμος ἐστὶ μὴ πωλεῖν, ἐὰν μὴ φανερὰν αὐτοῦ χιαν δεῖξῃ συμβεβηκυῖαν. ἔτι δὲ τοὺς παλαιούς κλήρους διασώζειν. τοῦτο δὲ λυθὲν καὶ περὶ Λευκάδα δημοτικὴν ἐποίησε λίαν τὴν πολιτείαν αὐτῶν. Ebenso in Philolaos' Gesetzgebung in Theben: ὅπως ὁ ἀριθμὸς σώζεται τῶν κλήρων II 12.

² Arist. pol. II 9 ὠνεῖσθαι γὰρ ἢ πωλεῖν τὴν ὑπάρχουσαν (χώραν) ἐποίησεν οὐ καλόν; nach Heracl. pol. 2, 7 wäre es sogar direct verboten gewesen: πωλεῖν δὲ γῆν Λακεδαιμονίους αἰσχρὸν νενόμισται: τῆς (δὲ) ἀρχαίας μοίρας οὐδὲ ἔξεστιν. Indessen dieser 'alte Theil' ist nichts anderes als das von Lykurg zugewiesene Landloos: Plut. inst. lac. 22 ἔνιοι δ' ἔφασαν, ὅτι καὶ τῶν ξένων δεῖς ἂν ὑπομείνῃ ταύτην τὴν ἀσκησιν τῆς πολιτείας, κατὰ τὸ βούλημα τοῦ Λυκούργου μετέιχε τῆς ἀρχῆθεν διατεταγμένης μοίρας. πωλεῖν δ' οὐκ ἔξην. Daher verliert diese Notiz für die Erkenntniss der realen Zustände ihren Werth, wie denn auch de facto die angebliche Gesetzesvorschrift nicht beachtet worden ist. Im übrigen s. u. S. 590.

Fiction, an denen Sparta eben so reich gewesen sein wird wie Rom, umgangen: die Grundstücke, welche man officiell nicht verkaufen durfte, verschenkte man oder vermachte man testamentarisch¹. Dazu kam, dass die Töchter eine beliebig grosse Mitgift erhalten konnten und um eines reichen oder einflussreichen Schwiegersohnes willen gewiss oft genug erhalten haben², und dass namentlich in Folge der Kriege die Familien sehr oft bis auf eine Erbtochter ausstarben. In letzterem Falle hatte ursprünglich der König zu entscheiden, wer sie zu heirathen hatte und dadurch das Erbgut gewann (Herod. VI 57³); zu Aristoteles Zeit verfügte der nächste Verwandte über ihre Hand und vergab sie gewiss oft genug nicht an einen armen Verwandten, der dadurch die Familie erhalten konnte, sondern an einen reichen Mann, der seinen Plänen passte.

Auf diese Weise ist der Herrenstand von Sparta noch weit mehr als durch die fortwährenden Kriege decimirt worden: wer zu wenig besass, um seinen Beitrag zu den Syssitien noch zahlen zu können, schied damit aus der Zahl der Vollbürger. Zu Aristoteles Zeit gab es keine 1000 Spartiaten mehr, und unter ihnen bildeten die Armen vielleicht schon die Mehrzahl. Jeder

¹ Diese Umgehung der alten Satzung — dass es sich dabei in Wirklichkeit um einen Kauf handelt, liegt auf der Hand — kennt Aristoteles II 9 und macht dem Gesetzgeber daraus schwere, indessen diesmal wirklich ganz unberechtigte Vorwürfe. Nach Plutarch Agis 5 (Phylarch), dem die Neueren folgen, ginge die Form der Umgehung auf eine Rhetra des bösen Ephoren Epitadeus zurück, der sich mit seinem Sohne überworfen hatte und denselben zu enterben wünschte. Ich würde gerne glauben, dass diesmal die spätere detaillirte Angabe wirklich auf einer Erweiterung der antiquarischen Kenntnisse beruhe; indessen die Erzählung trägt handgreiflich den Charakter einer ätiologischen Anekdote, wie uns deren in der römischen Ueberlieferung so viele begegnen; ihre ganze Bedeutung beruht auf der individuellen Motivierung, die sie der Institution gibt. Völlig entscheidend ist, dass die Rhetra ganz unnöthig ist; wir haben es ja mit einer legalen Fiction zu thun, deren Wesen eben darin besteht, dass das alte Gesetz der Form nach beobachtet, also gerade nicht abgeändert wird.

² Auch in Gortyn wird die Höhe der Mitgift erst durch das 'Gesetz von Gortyn' begrenzt, nämlich auf die Hälfte des Antheils eines Sohns. Justin III 8 erzählt freilich von Lykurg: *virgines sine dote nubere iussit*.

³ Vgl. die ausführlichen Bestimmungen über die Verheirathung der Erbtochter im Gesetz von Gortyn.

Weiterdenkende musste sehen, dass dadurch nicht nur die Machtstellung, sondern selbst die Existenz des Staates gefährdet war, wie denn auch schon im fünften Jahrhundert kein Moment für die spartanische Politik so massgebend gewesen ist, wie die Rücksicht auf die geringe Zahl der Vollbürger. Es lag nahe, auch hier mit Reformideen hervorzutreten; und das ist denn auch geschehen. Ephoros hat erzählt, Lykurg habe das Staatsland gleichmässig unter alle Bürger vertheilt¹, und die Späteren erzählen es ihm nach². Herodot dagegen und Xenophon wissen nichts davon — und doch hätte wenigstens der letztere die lykurgische Landtheilung nothwendig erwähnen müssen, wenn er sie als spartanische Institution gekannt hätte. Grote hat ganz Recht, wenn er diesen Sachverhalt hervorhebt und den vorbildlichen Charakter der lykurgischen Landtheilung betont; nur setzt er die Erfindung in zu späte Zeit. Aber als einfache historische Legende hat sie gar keine Bedeutung: auch hier steckt der Werth der Erzählung lediglich darin, dass sie den Zeitgenossen im Spiegel der idealisirten Vergangenheit vorhält, was sie zu thun haben. Sollte es zu kühn sein, auch hier wieder an den König Pausanias zu denken? Dann wäre die Speculation, welche Plato in den Gesetzen (III 684) vorträgt, die Dorer hätten keine Landauftheilung und Schuldenconfiscation nöthig gehabt, weil sie gleich bei der Eroberung das Land gleichmässig vertheilen konnten — eine

¹ Polyb. VI 45, 3 (vgl. o. S. 565) τῆς Λακεδ. πολιτείας ἴδιον εἶναι φασί (Ephoros u. s. w.) πρῶτον μὲν τὰ περὶ τὰς ἐγγατοῦς κτήσεις, ὧν οὐδενὶ μέτεστι πλεῖον, ἀλλὰ πάντας τοὺς πολίτας ἴσον ἔχειν δεῖ τῆς πολιτικῆς χώρας. Letztere ist offenbar mit der ἀρχαία μοῖρα des Heraklides und den entsprechenden Ausdrücken bei Plut. und Aristot. identisch. Offenbar wird hier ein ager publicus von Privatländereien geschieden, auf Grund welcher Verhältnisse, das lässt sich leider nicht mehr erkennen.

² Justin III 3. Plut. Lyc. 8, wo mehrere Varianten aufgeführt werden: die Gesamtzahl von 9000 Landlosen ist entweder ganz von Lykurg, oder nach andern zur Hälfte oder zum dritten Theil von Polydoros (zur Zeit des messenischen Kriegs) eingerichtet. Dazu kommen 30 000 Perioekenlose. Sehr auffallend ist allerdings, was Grote hervorhebt, dass Aristoteles weder II 9 noch sonst irgendwo die lykurgische Landauftheilung erwähnt. Hängt das damit zusammen, dass Aristoteles, wie wir im nächsten Abschnitt sehen werden, auch die Orakel des Ephoros nicht verwerthet hat? Ist das auch einer der Punkte, in denen die aristotelische Darstellung von der des Ephoros abwich?

Speculation übrigens, die gar nicht so unrichtig sein wird; Duncker hat sie seiner Darstellung zu Grunde gelegt¹ — nichts anderes als wieder eine Rectification der Ansicht des Pausanias. Ausdrücklich hebt Plato hervor, dass dem Gesetzgeber durch diese bei der Eroberung selbst geschaffene Gleichheit die gehässige Aufgabe, die Vermögensverhältnisse umzugestalten, erspart geblieben sei (vgl. auch V 736 C).

Nachtrag. Eine höchst willkommene Ergänzung erhält unsere Untersuchung jetzt durch die Gedichte des Isyllos von Epidauros (v. Wilamowitz, Philol. Unters. IX), aus denen hervorgeht, dass zu Ende des vierten Jahrhunderts die Ansicht, Lykurg habe seine Gesetze einzeln in Orakelform erhalten, allgemein anerkannt war. Asklepios sagt zum Knaben, er wolle Sparta vor Philipp retten οὐνεκα τοὺς Φοίβου χρησμοὺς σώζοντι δικαίως, οὗς μαντευσάμενος παρέταξε πόληι Λυκοῦργος. Isyllos ahmt denn auch selbst die oben besprochenen Orakel nach: das Gedicht über den von ihm gegebenen ἱερὸς νόμος schliesst mit den Worten: οὕτω τοί κ' ἁμῶν περιφείδοι' εὐρύσπα Ζεὺς, wie das nur bei Oenomaos erhaltene Orakel D, dessen Ableitung aus Ephoros dadurch noch eine neue Stütze erhält. Im vorhergehenden Verse entlehnt Isyllos aus der lykurgischen Rhetra (s. den nächsten Artikel) die Worte ὤραις ἔξ ὤρων.

Breslau.

Eduard Meyer.

¹ Isokr. panathen. 178: (τοὺς Σπαρτιάτας) παρὰ σφίσι μὲν αὐτοῖς (im Gegensatz zu den Perioeken) ἰσονομίαν καταστήσαι καὶ δημοκρατίαν τοιαύτην, οἶαν περὶ χρῆ τοὺς μέλλοντας ἅπαντα τὸν χρόνον ὁμονοήσῃν würde sich mit Plato's Auffassung ganz gut vertragen, aber nicht mit der lykurgischen Landtheilung. Panath. 259 (οὐδὲ πολιτείας μεταβολὴν οὐδὲ χρεῶν ἀποκοπὰς οὐδὲ γῆς ἀναδασμὸν kann man bei den Spartiaten nachweisen) beweist nach keiner Seite hin etwas, da hier nur von der historischen Zeit die Rede ist, nicht von der Urzeit. Im übrigen führt auch Leonidas gegen Agis Reformen an, dass Lykurg keine Schuldentilgung vorgenommen habe (Plut. Agis 10).